

THEMENINFO

Baukindergeld: Förderzeitraum verlängert



Förderung / Förderhöhe Mit dem Baukindergeld fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.

Das Baukindergeld wird bis zu einer Haushaltseinkommengrenze von maximal 90.000 € pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind gewährt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt anhand des Durchschnittseinkommens des zweiten und dritten Jahres vor dem Antragseingang – für 2020 also der Einkommen 2017 und 2018. Der Nachweis des zu versteuernden Haushaltseinkommens muss anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts erfolgen. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Erstellung rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Familien können zehn Jahre lang jährlich 1.200 € Baukindergeld je Kind erhalten. Eine Familie mit einem Kind erhält z. B. einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 €. Die Zahl der Kinder, für die der Zuschuss gezahlt wird, ist nicht begrenzt.

Antrag / Antragsfrist Den Antrag auf Baukindergeld konnten diejenigen stellen, die zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 ihren Kaufvertrag unterzeichnet bzw. eine Baugenehmigung erhalten haben. Fällt der frühestmögliche Baubeginn eines – nach dem jeweiligen Landesbaurecht – nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens in diesen Zeitraum, konnte ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Aufgrund der Coronapandemie können viele Antragsteller diese Fristen nicht einhalten, da sich z. B. Baugenehmigungen bzw. die Unterzeichnung eines Kaufvertrages verzögern und nicht wie ursprünglich vorgesehen bis zum Jahresende 2020, als Teil des Antrags auf Baukindergeld, eingereicht werden können. **Daher wird diese Frist bis zum 31.3.2021 verlängert. Das Baukindergeld kann dann nach Einzug in die neue Immobilie im Rahmen der 6-monatigen Antragsfrist bis zum 31.12.2023 beantragt werden.**

Bitte beachten Sie! Anträge können – wie bisher – über die KfW ausschließlich online unter www.kfw.de/baukindergeld gestellt werden. Für das Baukindergeld stehen Bundesmittel in festgelegter Höhe zur Verfügung. Der Zuschuss wird demnach nur so lan-

ge gewährt, wie Mittel vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Baukindergeld besteht nicht. Ist bereits selbst genutztes oder vermietetes Wohneigentum in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei Auszug oder Vermietung der Immobilie sind Geförderte verpflichtet, umgehend die KfW zu informieren, weil dann die Förderbedingungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, und somit keine weiteren jährlichen Auszahlungen erfolgen.

Ob Baukindergeld gezahlt wird und für wie viele Kinder, hängt von Ihrer Situation am Tag der Antragstellung ab. Das volle Baukindergeld gibt es auch für ein Kind, das am Tag nach Antragstellung 18 Jahre alt wird. Kein Baukindergeld erhalten Antragsteller für Kinder, die nach der Antragstellung geboren werden.

Anmerkung: Weitere Infos zum Baukindergeld können Sie dem [Merkblatt der KfW](#) entnehmen. Zusätzlich zum Baukindergeld können auch noch weitere KfW-Förderprodukte in Anspruch genommen werden. Dabei gilt zu beachten, wann die Anträge gestellt werden müssen. So ist bei den anderen KfW-Förderprodukten ein Antrag zu stellen, bevor gekauft oder saniert wird. Baukindergeld ist erst zu beantragen, nachdem in die Immobilie eingezogen wurde.

